

in Norddeutschland und die von Bayern in Süddeutschland kleine Zollvereinigungen mit verschiedenen kleinen Staaten geschlossen.

Diese halben Maßregeln dauerten bis zum Jahre 1834, wo Preußen den großen deutschen Zollverein ins Leben rief, dem sich, wenn auch langsam, alle Länder Deutschlands anschlossen.

Seit dem deutschen Zollverein wuchs der deutsche Handel zusehends und da derselbe die gemeinsamen Interessen aller deutschen Staaten auf wirthschaftlichem Gebiete pflegte und förderte, so wurde der deutsche Zollverein das Fundament, auf welchem das deutsche Reich errichtet wurde.

Bekanntlich hat der deutsche Reichskanzler Graf von Caprivi in neuester Zeit sich ein großes Verdienst erworben, indem er mit den Mächten des Dreibundes, Oesterreich-Ungarn und Italien, Handelsverträge abschloß, nach deren Erfolg er mit noch anderen mittel-europäischen Staaten ebensolche Verträge zu Stande brachte.

Die Kombination der ökonomischen Interessen aber dürfte geeignet sein, die vereinigten europäischen Staaten mit einem dauernden Friedensband zu umschließen.

Kap. XXV.

Theuerung. Hungersnoth. Die Sorge für Ernährung des Volkes.

Raum waren die ersten Wunden, welche die Befreiungskriege dem deutschen Reiche geschlagen, ein wenig geheilt, als schon im Jahre 1817 ein anderer unheimlicher Gast in Deutschland auftrat, nämlich eine Theuerung mit theilweiser Hungersnoth.

Im Jahre 1816 war nämlich in unserm Vaterlande ein allgemeiner Mißwachs entstanden und die Folge war, daß der Dresdener Scheffel Korn (zu 170—180 Pfund) eine Zeit lang 13 Thaler kostete.

Da nun zu jener Zeit die gegenwärtig vereinigten Staaten von Nordamerika nicht so große Massen Getreide ausführten wie jetzt, auch die Transportmittel nicht in der Weise wie gegenwärtig vorhanden waren, so konnte dem Mangel an Nahrungsmitteln von außerhalb nicht so schnell abgeholfen werden, als wie dies in der Gegenwart der Fall sein könnte.

Wie entsehrlich diese Theuerung auf dem deutschen Volke lastete, tritt uns nur dann erst recht klar vor die Augen, wenn wir berücksichtigen, daß das Geld früher einen viel höheren Kaufwerth hatte.

Die Bäcker standen damals unter strenger polizeilicher Aufsicht, dieselben durften bei namhafter Strafe kein neugebackenes Brod verkaufen, das letztere mußte einige Tage alt sein, ehe es zum Verkauf kommen durfte.

In vielen Städten hatten die Stadträthe im Jahre 1817 den Verkauf des Brodes in die Hand genommen. Jeder Familie, je nach